



Zone mit Planungspflicht (ZPP) Nr. 5 „Sandstrasse“

Überbauungsordnung (UeO) Nr. 21 „Sandstrasse Teil A“

Änderung im geringfügigen Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsvorschriften (UeV) Nr. 21a

Moosseedorf, 02. März 2020

GENEHMIGUNG

Die Änderung der Überbauungsordnung (UeO) Nr. 21 „Sandstrasse Teil A“ besteht aus

- Überbauungsplan Nr. 21b (UeP)
- Besonderer Plan Nr. 21c (BeP)
- **Überbauungsvorschriften Nr. 21a (UeV)**

Weitere Unterlagen

- Änderung Baureglement (Anhang 1)
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 PRV

Änderungen in rot

Art. 1

Wirkungsbereich

Die Überbauungsvorschriften Nr. 21a „Sandstrasse Teil A“ gelten für das im Überbauungsplan Nr. 21b dick gestrichelt umrandete Gebiet.

Art. 2

Stellung zu den übrigen
Bauvorschriften

Soweit die Überbauungsvorschriften Nr. 21a „Sandstrasse Teil A“ nichts anderes festlegen, gelten das kantonale Baugesetz (BauG), die kantonale Bauverordnung (BauV) und das Baureglement der Gemeinde Moosseedorf (BauR).

Soweit der Überbauungsplan Nr. 21b „Sandstrasse Teil A“ nichts anderes festlegt, gilt der Richtplan zur ZPP Nr. 5 „Sandstrasse“ vom 24. Juli 1992.

Vorbehalten bleiben weitere gesetzliche Vorschriften.

Art. 3

Nutzung

¹ Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Zone WG 2 gemäss Baureglement. Die Bruttogeschossfläche (BGF) für den ganzen Perimeter Teil A wird auf maximal 6'255 m² festgelegt.

² In den Baufeldern 1, 2 und 3 sind die Wohnbauten zu erstellen. Im Erdgeschoss können Wohn- und Arbeitsräume und im Untergeschoss Arbeitsräume erstellt werden. Gewerbliche Nutzungen dürfen weder durch ihren Betrieb (Lärm, Erschütterungen, Gerüche etc.) noch durch den verursachten Fahrzeug- und Kundenverkehr störend wirken. Im Obergeschoss und im Dachgeschoss dürfen die Räume nur zum Wohnen genutzt werden.

Diese Baufelder unterstehen der Lärmempfindlichkeitsstufe II.

³ In den Baufeldern 4 bis 7 können Bauten mit gemischter Wohn-, Büro- und Gewerbenutzung gemäss Art. 48 Gemeindebaureglement erstellt werden (max. 60 % Büro- Gewerbenutzung).

⁴ Das Baufeld 8a umfasst das bestehende geschützte Bauernhaus und den angebauten Scheunenteil. Das Bauernhaus und der Scheunenteil können unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege umgebaut und umgenutzt werden. Im Bauernhaus ist Büro- und Wohnnutzung, im Scheunenteil ist Wohn-, Büro- und Gewerbenutzung zulässig.

⁵ Im Baufeld 8b kann unter Beizug der kantonalen Denkmalpflege eine zweigeschossige Baute mit Wohn-, Büro- und Gewerbenutzung erstellt werden. Das Baufeld 8c dient einem Zwischenbau mit Erschliessungsfunktion. Zur Illustration der Bebauungsidee und der Aussenraumgestaltung dient das Vorprojekt vom 22. Oktober 2019. Dieses ist für die weitere Bearbeitung beizuziehen.

⁶ In den Baufeldern 4a und 5a können zweigeschossige Bauten erstellt werden die nur Büro- und oder Gewerbenutzung aufweisen. Wohnnutzung ist untersagt.

⁷ In den Baufeldern 4b und 5b können eingeschossige Bauten mit gemischter Wohn-, Büro- Gewerbenutzung erstellt werden. Der Gewerbe- oder Büroanteil darf hier bis zu 100 % betragen.

⁸ Im Baufeld 9 ist ein Pavillon für den Spielbereich zu erstellen.

⁹ Das Baufeld 10 umfasst das bestehende alte geschützte Ofenhaus. Es ist in seinen heutigen Ausmassen und Erscheinungsbild zu erhalten.

Art. 4

Überbauungsplan

Der Überbauungsplan stellt verbindlich dar:

- Lage und Abmessung der Baufelder
- die Firstrichtungen und bei Pultdächern die Richtung des Gefälles
- die Baulinien
- interne und externe Erschliessung
- Bereich für unterirdische Autoeinstellhalle und Zufahrt
- Bereiche für Velos und Abstellplätze
- ungedeckte Besucherparkplätze
- Strassenanschlüsse und Notzufahrten (für Feuerwehr etc.)
- Aussenraumgestaltung wie Fusswege, Spielplätze und hochstämmige Bäume
- Kehrrechtcontainerabstellplatz und den möglichen Kompostplatz

Art. 5

Baulinien, Baufelder

¹ Die im Überbauungsplan durchgezogenen Baulinien gelten für ein- oder zweigeschossige Hauptbauten und umschreiben jeweils ein Baufeld.

² Innerhalb der Baufelder können die Gebäudegrundrisse frei gestaltet werden. Der minimale Gebäudeabstand innerhalb eines Baufeldes beträgt 4.00 m. Dieser minimale Gebäudeabstand gilt auch zwischen Erkern, Balkonen etc.

Baulinie für An- und Neubauten

³ Die im Überbauungsplan strichpunktieren Baulinien gelten für eingeschossige An- und Nebenbauten sowie für Wintergärten.

Art. 6

Gebäudehöhe
Geschosszahl

¹ Für Gebäudehöhe und Geschosszahl gelten die Bestimmungen der Zone WG 2 gemäss Baureglement. Beim Baufeld 1 ist, gestützt auf

Art. 34 Abs. 2 BauR, an der Nord-, Ost- und Westfassade eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet.

Gebäudehöhe für Pultdächer

² Bei Pultdächern gelten unter der Voraussetzung, dass die Fassade des Dachgeschosses auf der höheren Seite mindestens 3.00 m von der Hauptfassade des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt wird, folgende Gebäudehöhen:

Deren genaue Messweise ist in den Skizzen im Anhang definiert.

- a) auf der höheren Seite gemessen, wenn diese auf der besonnten Fassadenseite liegt
 - für das Baufeld 1 11.00 m
 - für die Baufelder 2 bis 6 10.50 m
- b) auf den Seitenfassaden in der Dachmitte gemessen
 - für das Baufeld 1 9.50 m
 - für die Baufelder 2 bis 6 9.00 m

Gebäudehöhe Wohn-, Büro- und Gewerbebauten

³ In den Baufeldern für Wohn-, Büro- und Gewerbebauten gelten folgende Gebäudehöhen resp. Gebäudehöhenkoten (m.ü.M.):

Deren genaue Messweise ist in den Skizzen im Anhang definiert.

- a) In den Baufeldern 4a und 5a 7.00 m
Dabei darf an der Baufeldgrenze zum Hauptbaufeld (Nr. 4 oder 5) die maximale Gebäudehöhe von 7.00 m nicht überschritten werden.
- b) In den Baufeldern 4b und 5b 3.50 m
Wobei durchsichtige oder durchbrochene Geländer 0.50 m über diese maximale Höhe hinaufreichen dürfen.
- c) Für das Baufeld 8b 544.10 m.ü.M.
Offene oder geschlossene Brüstungen sind über dieser maximalen Gebäudehöhenkote nicht gestattet.
- d) Für das Baufeld 8c 543.70 m.ü.M.
Offene Brüstungen von max. 1.0 m sind über dieser Gebäudehöhenkote gestattet. Geschlossene Brüstungen sind nicht zulässig.

Gebäudehöhe der An- und Nebenbauten

⁴ An- und Nebenbauten sowie gedeckte Gartensitzplätze dürfen das neue Terrain, im Mittel aller Fassaden gerechnet, bis maximal 3.00 m überragen oder ab gewachsenem Terrain gemäss Baureglement maximal 3.50 m.

Art. 7

Anbauten / Nebenbauten

¹ Als Anbauten gelten:

eingeschossige, an das Hauptgebäude angebaute und bewohnte Gebäudeteile.

² Als Nebenbauten gelten:

Kleintierställe sowie eingeschossige, unbewohnte an ein Hauptgebäude angebaute Gebäudeteile oder freistehende Gebäude mit einer maximalen Höhe gemäss Art. 6 Abs. 4.

³ Bewohnte Anbauten und Nebenbauten sowie Wintergärten dürfen zusammen eine Grundfläche von bis zu 15 % der im Hauptgebäude vorhandenen Bruttogeschossfläche oder maximal 20 m² erreichen.

⁴ Unbewohnte Nebenbauten dürfen zusammen eine Grundfläche von bis zu 20 % der im Hauptgebäude vorhandenen Bruttogeschossfläche oder maximal 30 m² erreichen. Davon abgezogen werden die Flächen von bewohnten An- und Nebenbauten gemäss Abs. 3.

Art. 8

Architektonische Gestaltung

¹ Die Bauten sind hinsichtlich Architektur, Material und Farbgebung sorgfältig aufeinander abzustimmen.

Die Fassaden sind streng und einfach zu gliedern, und nicht mit zu vielen unterschiedlichen Gestaltungselementen zu überladen.

² Zum gegebenen Zeitpunkt, spätestens aber 90 Tage vor der Materialbestellung oder Arbeitsausführung, sind Fassadenpläne mit den vorgesehenen Farben zur Genehmigung durch die Baukommission einzureichen. Einer unbefriedigenden Gestaltung und Farbgebung kann die Baubewilligung verweigert werden.

³ Wintergärten sind nur an den besonnten Fassaden zulässig (im Plan kurz gestrichelt eingezeichnet). Sie dürfen maximal 2.50 m über das Hauptbaufeld hinausragen und sind gut in die Gebäudegestaltung zu integrieren. Bei Reihenhäusern dürfen sie ohne spezielle Zustimmung des Nachbarigentümers bis auf die durch die Häuserreihe führende gemeinsame Grundstücksgrenze erstellt werden.

⁴ Es dürfen Erker von maximal 2.00 m Auskrägung und einer Länge von maximal der Hälfte der jeweiligen Fassadenlänge, höchstens aber 6.00 m, erstellt werden. Diese dürfen maximal 1.00 m über die Hauptbaufeldbegrenzung, aber nirgends über die Nebenbaulinien hinausragen. Sie dürfen nur ab dem Erdgeschoss und in den Obergeschossen erstellt werden.

Art. 9

Dachgestaltung

¹ Die Gebäude in den Baufeldern 1 bis 6 sind einheitlich mit Sattel- oder Pultdächern mit einheitlicher Farbe zu versehen. Die Hauptdachflächen müssen in allen Baufeldern gegenseitig die gleiche Dachneigung und das gleiche Bedachungsmaterial aufweisen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Baureglements.

² Im Baufeld 7 kann ein Sattel- oder ein Pyramidendach erstellt werden.

³ Für Bauten in den Baufeldern 8b und 8c sind nur Flachdächer gestattet. Diese sind, soweit sie nicht für Sonnenenergieanlagen genutzt werden, extensiv zu begrünen. Solar- und Photovoltaikanlagen haben sich unter Berücksichtigung der Schutzziele der kantonalen Denkmalpflege in die Flachdachbauten gestalterisch zu integrieren.

⁴ Glasdächer von Wintergärten dürfen eine Neigung von 2 ° nicht unterschreiten.

⁵ Auf An- und Nebenbauten sowie auf den Gewerbebauten in den Baufeldern 9 und 10 können bei guter Gestaltung auch natürlich extensiv begrünte Flachdächer mit einer dafür genügend dicken Wachstumsschicht (Humus oder ähnliches) bewilligt werden. Begehbare Dachterrassen, die nicht flächig begrünt werden können, sind an ihrer Begrenzung zu begrünen.

Art. 10

Dachaufbauten

¹ Die Dachaufbauten dürfen maximal 50 % der Länge der darunterliegenden Fassade aufweisen. Vor den Dachaufbauten sind das Dach und die Traufe durchgehend zu erstellen. Für die maximale Breite der einzelnen Dachaufbauten gelten die Bestimmungen des Baureglements.

Auf Pultdächern dürfen nur Dachflächenfenster erstellt werden.

Dachflächenfenster haben folgende minimalen Abstände einzuhalten:

- | | |
|--|--------|
| a) zu anderen Dachaufbauten | 1.00 m |
| b) zu First, Grat, Kehle, Traufe und Ort | 1.50 m |

Vorbehalten bleiben Dachaufbauten auf dem geschützten Bauernhaus und dem Scheunenteil (Baufeld 8a). Das verträgliche Mass ist mit der kantonalen Denkmalpflege zu bestimmen.

² Bauliche Massnahmen zum Nutzen der Sonnenenergie sind nur auf den besonnten Dachseiten (Süd-Westen) zulässig. Sie sind gut in die Dachgestaltung zu integrieren und werden nicht als Dachaufbauten gezählt.

Art. 11

Umgebungsgestaltung

¹ Der Baueingabe ist ein Umgebungsgestaltungsplan mit den dazugehörigen Schnittplänen allen wesentlichen Umgebungselementen beizulegen.

² Die internen Verbindungswege, die Hauszugänge und die Hauseingänge sind soweit möglich rollstuhlgängig zu gestalten. Die Hauszugänge in den Baufeldern 3, 5 und 7 sind so anzulegen, dass sie ohne Treppentritte über eine Rampe von maximal 6 % Steigung vom Zugangsweg her erreicht werden können.

³ Die definitiven Baumstandorte sind im Umgebungsgestaltungsplan der Baueingabe einzuzeichnen und können in der Lage geringfügig

vom Überbauungsplan abweichen (in einem Umkreis von maximal 2.00 m Durchmesser).

⁴ Begrenzungsmauern und optische Trennelemente der privaten Gartenbereiche dürfen, ab höhergelegenen fertigem Terrain gemessen, eine Maximalhöhe von 1.80 m aufweisen.

Art. 12

Bepflanzung

¹ Im Überbauungsplangebiet Nr. 21 „Sandstrasse Teil A“ sind einheimische und ortsübliche Pflanzen zu setzen. Wo möglich sind Feldhecken und Magerwiesen anzulegen.

² Der vor dem geschützten Bauernhaus (Baufeld 8a) bestehende Garten ist in seinem heutigen Bestand zu belassen, und als typischer Bauernhausgarten zu erhalten.

Art. 13

Autoabstell- und einstellplätze

¹ Die Autoabstellplätze für Bewohner und Beschäftigte sind in einer unterirdischen Autoeinstellhalle zu erstellen. Diese darf maximal 60 Autoabstellplätze aufweisen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 15 Gemeindebaureglement.

² Die Abluft der Autoeinstellhalle ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in oder an einem Hauptgebäude hochzuführen und über der Gebäudefirst auszublenden.

³ Für Besucher sind an der Sandstrasse vor den Baufeldern 4 und 5 mindestens 4 und maximal 8 ungedeckte Besucherparkplätze zu erstellen.

Ab der Lenzenhohlestrasse sind beim Baufeld 7 mindestens zwei bis maximal 8 Besucherparkplätze zu erstellen.

⁴ Die Abstellplätze für Zweiräder sind gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bauverordnung zu erstellen. Auf den im Überbauungsplan eingezeichneten Veloabstellplätzen können maximal 2.50 m hohe, 3.00 m breite und 10.00 m lange Unterstände für Zweiradfahrzeuge (Velos, Mopeds) erstellt werden.

Art. 14

Energie

Das Überbauungsplangebiet Nr. 21 „Sandstrasse Teilgebiet A“ wird gestützt auf Artikel 44 Baureglement der Gasanschluss- und Bezugspflicht unterstellt.

Art. 15

Versickerungspflicht

- ¹ Sämtliches Dach- und Platzwasser aller Neubauten muss zur Versickerung gebracht oder in einem Sammelbecken gespeichert werden.
- ² Das Wasser aus dem Sammelbecken darf nur in Mengen von maximal 50 l pro Sekunde an die Kanalisation abgegeben werden.
- ³ Die Versickerungsmöglichkeiten von Oberflächenentwässerungen sind im Baugesuchsverfahren zu prüfen und werden von der zuständigen Behörde in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

Art. 16

Kompostierung

Der Kehricht der Wohnungen muss nach kompostierbarem und brennbarem Kehricht getrennt gesammelt werden.

Im Gebiet des Überbauungsplanes Nr. 21 Sandstrasse Teil A ist ein Kompostplatz vorzusehen, auf dem die kompostierbaren Abfälle der Überbauung zu Komposterde umgewandelt werden können.

Art. 17

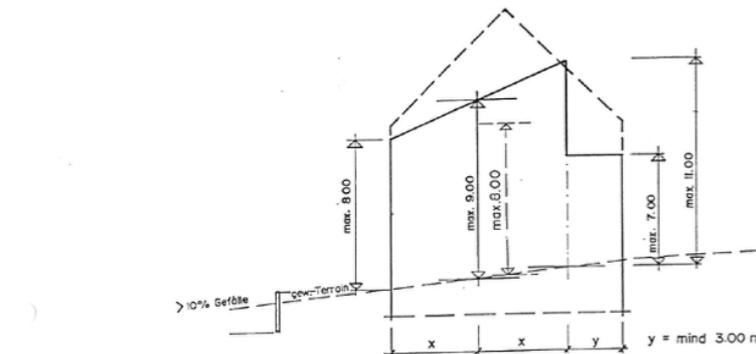
Inkrafttreten

- ¹ Diese Überbauungsvorschriften treten mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Die Änderung des UeP Nr. 21b, des BeP Nr. 21 c sowie der UeV Nr. 21a treten gemäss BauV Art. 110 am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) in Kraft.

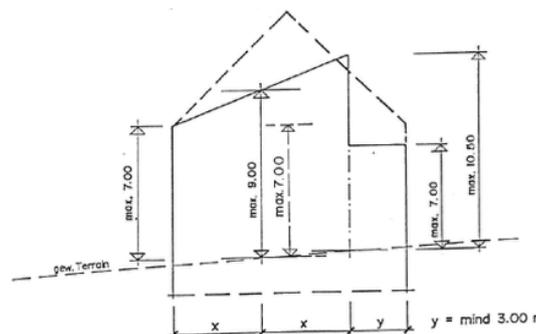
Anhang (Messweisen der Gebäudehöhen)

Schema Gebäudehöhen für Pultdächer / Satteldächer

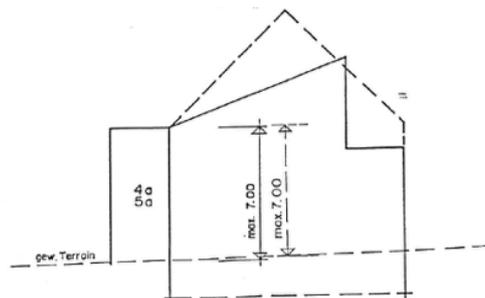
Gebäudehöhen Baufeld 1, Art. 6 Abs. 2 a) – b)



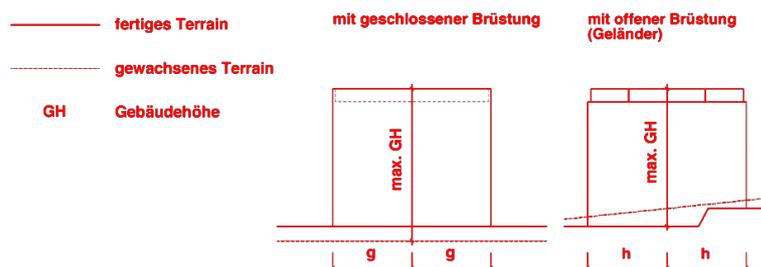
Gebäudehöhen Baufelder 2-5, Art. 6 Abs. 2 a) – b)



Gebäudehöhen Baufelder 4a + 5a, Art. 6 Abs. 3 a) – b)



Gebäudehöhen Baufelder 8b und 8c, Art. 6 Abs. 3 c)



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	19. Mai 1995 bis 19. Juni 1995
Vorprüfung vom	27. Februar 1996
Publikation im Amtsanzeiger vom	24. Mai 1996
Publikation im Amtsblatt vom	25. Mai 1996
Öffentliche Auflage vom	24. Mai 1996 bis am 24. Juni 1996
Einspracheverhandlungen	0
erledigte Einsprachen	0
unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. November 1996

Gemeinderat Moosseedorf

Die Präsidentin



I. Sautter

Die Sekretärin



N. Marte

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Moosseedorf, 20. November 1996

Die Gemeindeschreiberin



N. Marte

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

mit Änderung

17. Dezember 1996



P. Geissler

1. Geringfügige Änderung vom Überbauungsplan Nr. 21 b

Gemäss Art. 122 Abs. 5 Bauverordnung (BauV)

Die zustimmende Grundeigentümerin der Parzellen Nr. 69 und 960

Datum: 21. Februar 2000

Frau Magdalena Spillmann-Stämpfli

Publikation der 1. geringfügigen Änderung im Amtsanzeiger vom 30. Dezember 1999

Öffentliche Auflage der 1. geringfügigen Änderung vom 30. Dezember 1999 bis 31. Januar 2000

Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Einspracheverhandlungen 0

erledigte Einsprachen 0

unerledigte Einsprachen 0

Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat am

20. Dezember 1999

Gemeinderat Moosseedorf

Die Präsidentin



I. Sautter

Die Sekretärin



N. Marte

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Moosseedorf, 22. Februar 2000

Die Gemeindeschreiberin



N. Marte

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

9. März 2000

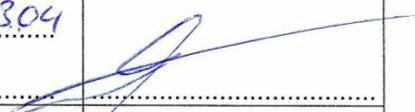
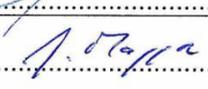
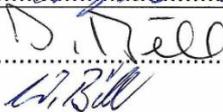
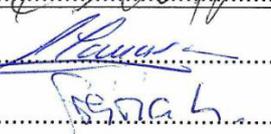


2. Geringfügige Änderung vom Überbauungsplan Nr. 21 b

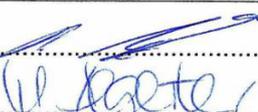
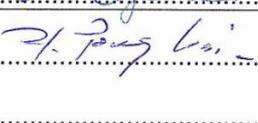
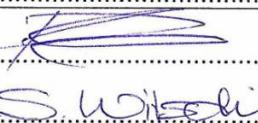
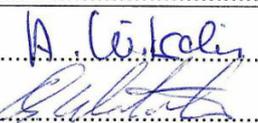
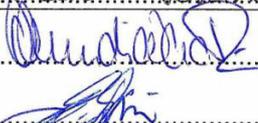
Gemäss Art. 122 Abs. 5 Bauverordnung
vom Überbauungsplan:

- neuer Standort Abfallcontainerplatz
- teilweise neue Wegführung öffentlicher Fussweg
- Erdgeschosskote Baufeld 1 neu 541.10 m.ü.M anstatt alt 541.00 m.ü.M

Die zustimmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Parzellen:

Parz. Nr.	Haus Nr.	Eigentümer	Ort / Datum	Unterschriften
69	60	Stephan Spillmann Sandstrasse 60 3302 Moosseedorf	Rein, 17.3.04	
959	62 (26)	Giuseppe Mazza Feldeggstrasse 15 3322 Urtenen - Schönbühl	Schönbühl, 22.3.04	
960	Allg.	Die jeweiligen Eigentümer von Nr. 959, 1138, 1139, 1140, 1141, 1142, 1143, 1144, 1145, 1146, 1147, 1148, 1149, 1150, 1151, 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1160, 1161, 1162, 1163 mit je einem 1/26 Anteil		
1138	62A (25)	Magdalena Spillmann- Stämpfli Längenbühlstrasse 10 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 10.6.04	
1139	70A (21)	Werner Bill Isabelle Bill-Koch Sandstrasse 70 A 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 28.3.04	
1140	70 (22)	Mark Adolf Karin Adolf-Burri Sandstrasse 70 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.3.04	
1141	68A (23)	Jose Antonio Carrasco Carrillo Carmen Freiria Figueroa Sandstrasse 68 A 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 28.03.04	
1142	68 (24)	Markus Schmutz Sandra Schäli Sandstrasse 68 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.03.2004	

Parz. Nr.	Haus Nr.	Eigentümer	Ort / Datum	Unterschriften
1143	64 (13)	Manuel da Costa Charlotte da Costa Sandstrasse 64 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.3.2004	 M. da Costa
1144	64A (14)	Markus Rätz Susanne Rätz-Sonderegger Sandstrasse 64 A 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.3.04	 M. Rätz
1145	64B (15)	Sinnathurai Nagalingam Nagesu Nagalingam-Mala Sandstrasse 64 B 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 23.03.04	S. Nagalingam N. Mala
1146	64C (16)	Josef Grünenwald Gabriela Grünenwald-Leuenberger Sandstrasse 64 C 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.3.04	 J. Grünenwald
1147	64D (EH)	Zufahrt zur unterirdischen Auto-Einstellhalle, diverse Anteile von 001 bis 009 3302 Moosseedorf		
1148	66 (17)	Sandra Nyffenegger- Cordova Längenbühlstrasse 8 3302 Moosseedorf	Schänbühl 22.3.04	 S. Nyffenegger
1149	66A (18)	Daniel Béraud Sandra Béraud Könizstrasse 192 3097 Liebefeld	Liebefeld 22.3.04 22.3.04	 D. Béraud
1150	66B (19)	Michel Béraud C. Béraud-Schönmann Wildstrasse 22 3097 Liebefeld	Schänbühl 22.3.04	 M. Béraud
1151	66C (20)	Urs Roth Monika Schaniel-Ruch Sandstrasse 45 3302 Moosseedorf	Schänbühl 22.3.04 Schänbühl 22.3.04	 U. Roth M. Schaniel
1152	72 (5)	Rolf Nussbaum Monika Speck Sandstrasse 72 3302 Moosseedorf	Bern 26.04.04	 R. Nussbaum M. Speck
1153	72A (6)	Reto Ammann Karin Ammann-Meister Sandstrasse 72A 3302 Moosseedorf	Schänbühl 22.3.04 Moosseedorf 23.3.04	 R. Ammann
1154	74 (7)	Christian Neukomm Oksana Neukomm-Igityan Sandstrasse 74 3302 Moosseedorf	Schänbühl 22.3.04 Moosseedorf 23.03.04	 C. Neukomm

Parz. Nr.	Haus Nr.	Eigentümer	Ort / Datum	Unterschriften
1155	74A (8)	Markus Wüthrich Elisabeth Wüthrich-Güdel Sandstrasse 74A 3302 Moosseedorf	Schönbühl, 22.3.04 Moosseedorf, 23.3.04	
1156	76 (9)	Rolf Aegerter Monika Aegerter Grauholzstrasse 68 3063 Ittigen	Schönbühl 22.03.04	
1157	76A (10)	Roberto Povegliano Beatrice Povegliano Schulhausstrasse 6 3052 Zollikofen	22.3.2004 Schönbühl	
1158	78 (11)	Daniel Schenk Sabrina Witschi Jakob Lehmann Weg 10 3324 Hindelbank	Schönbühl 22.3.2004	 S. Witschi
1159	78A (12)	Christian Witschi Oberer Flurweg 108 3072 Ostermundigen	Schönbühl, 22.3.04 Schönbühl, 22.3.04	A. Witschi 
1160	80 (1)	Fernando Fontainho Varandas Maria Ferreira Machado Varandas Sandstrasse 80 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.03.04 Moosseedorf 23.03.04	F. Varandas H. Varandas
1161	80A (2)	Jovo Sedlic Jovanka Sedlic-Stevic Sandstrasse 80A 3302 Moosseedorf	Moosseedorf 22.03.2004	Jovo Sedlic Sedlic Jovanka
1162	82 (3)	Roberto Mendicino Eva Garçia Gantrischstrasse 1 3052 Zollikofen	Moosseedorf 22.3.2004	
1163	82A (4)	Peter Tiéche Renate Tiéche-Strasser Sandstrasse 82A 3302 Moosseedorf	Schönbühl 22.03.04	

Schönbühl
22.03.04

1.1

Publikation der 2. geringfügigen Änderung im Amtsanzeiger vom	8. April 2004
Öffentliche Auflage der 2. geringfügigen Änderung vom	8. April 2004 bis 10. Mai 2004
Einspracheverhandlungen	0
erledigte Einsprachen	0
unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 29. März 2004

Gemeinderat Moosseedorf

Der Präsident



Peter Bill

Der Sekretär



Peter Scholl

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Moosseedorf, 14. Juni 2004

Der Gemeindeschreiber



Peter Scholl

Genehmigt durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung:

31. August 2004



Genehmigungsvermerke (gemäss Art. 122 Bauverordnung)

Publikation im Amtlichen Anzeiger vom	9. Februar 2018 / 16. Februar 2018
Öffentliche Auflage vom	9. Februar 2018 bis 12. März 2018
Einspracheverhandlungen am	11. Dezember 2018
erledigte Einsprachen	0
unerledigte Einsprachen	2
Rechtsverwahrungen	2

Beschlossen durch den Gemeinderat am 02. März 2020

Namens der Einwohnergemeinde

Der Vizegemeindepräsident

Der Sekretär

Stephan Meier

Peter Scholl

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am -

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Moosseedorf, den

Der Gemeindeschreiber

Peter Scholl

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am